



## BEKANNTMACHUNG

### gem. § 5 (2) UVPG\* über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Spalte 2 Nr. 8.4.2.2, 1.2.2.2 UVPG\* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

<b>Vorhaben:</b>	Erweiterung einer Biogasanlage
<b>Rechtsgrundlage:</b>	BImSchG*
<b>Vorhabenstandort:</b>	Molbergen-Grönheim
<b>Antragsteller:</b>	Peek Biogas GbR
<b>Az.:</b>	4563/2024
<b>federführendes Amt:</b>	Bauamt (Amt 60.0)

Das geplante Vorhaben der Erweiterung einer Biogasanlage umfasst die Erhöhung der Gasmenge über 2,3 Mio Nm<sup>3</sup>.

#### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwassers) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieses Gebiets betreffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich im Wesentlichen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie den Gärresten einschließlich verunreinigtem Oberflächenwasser von Silageplatten, Fahrwegen etc. Durch die Erhöhung an Getreideinput wird die Gasmenge auf über 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup> erhöht. Durch Vermeidungsmaßnahme können potenzielle Beeinträchtigungen des Grundwassers minimiert werden.

Vermeidungsmaßnahmen sind im Wesentlichen die den Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Ausführung aller dafür relevanten Bauteile, die Sammlung und Verwertung verunreinigten Oberflächenwassers und der umlaufende Havarierschutzwall. Diese Maßnahmen sind bereits durch entsprechende Genehmigungsaufgaben etc. definiert und werden nicht geändert.

Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der geplanten Änderung der Inputstoffe und einhergehenden Nährstoffanfall, wird das bestehende Verwertungskonzept fortgeführt. Das Verwertungskonzept wurde durch die Düngbehörde (Landwirtschaftskammer) geprüft und die Einhaltung wird durch sie überwacht.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die in der 2. Stufe der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 17.11.2025

Im Auftrage  
Thole

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung